

Verordnung zum Gesundheitsgesetz

Gestützt auf Art. 45 der Kantonsverfassung vom 18. Mai / 14. September 2003

von der Regierung erlassen am ...

I. Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention

Art. 1

¹ Das Gesundheitsamt ist für Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention in allen Bereichen mit Ausnahme der Schule zuständig. Aufgaben
1. Kanton

² Dem Amt für Volksschule und Sport obliegt die Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention im Schulbereich.

Art. 2

Die Gemeinden haben: 2. Gemeinden

- a) eine für die Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention auf Gemeinde- und Schulstufe zuständige Stelle zu bezeichnen;
- b) bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben auf gesundheitsverträgliche Lösungen zu achten.

Art. 3

¹ Die ausgewogene und neutrale Produkte- oder Markeninformation gilt nicht als Werbung im Sinne des Gesetzes. Werbeverbot

² Nicht als Werbung im Sinne des Gesetzes gilt insbesondere:

- a) das Ausstellen von Produkten in einem Schaufenster oder einer Vitrine des Produzenten oder des Verkäufers;
- b) das Anbieten von Produkten an Messe- oder Verkaufsständen;
- c) die Beschriftung von Fahrzeugen mit Firmen- oder Produktnamen.

II. Betriebsbewilligungen

Art. 4

Das Departement kann die Bewilligungsvoraussetzungen für den Betrieb von Institutionen des Gesundheitswesens in Form von Richtlinien konkretisieren. Voraussetzungen

Art. 5

Qualität der Alters- und Pflegeheime sowie der Spitex-Organisationen

¹ Die Trägerschaften von Angeboten zur stationären Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen sind verpflichtet, dem Gesundheitsamt mit dem Gesuch um Erneuerung der Betriebsbewilligung einen Ausweis einer aussenstehenden Stelle über die Beurteilung der Qualität einzureichen.

² Der Ausweis über die Qualitätsbeurteilung ist nach den Vorgaben des Departementes zu strukturieren und hat Auskunft über die Erfüllung der vom Departement definierten Qualitätsindikatoren zu geben.

³ Pflegegruppen haben zur Qualitätsbeurteilung dasselbe Instrument wie das sie unterstützende Pflegeheim beziehungsweise die sie unterstützende Spitex-Organisation zu übernehmen.

III. Berufsausübungsbewilligungen

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 6

Bewilligungsvoraussetzungen

Das Departement kann die Bewilligungsvoraussetzungen für die Ausübung von Berufen des Gesundheitswesens in Form von Richtlinien konkretisieren.

Art. 7

Tätigkeitsgebiete

Personen, die im Besitze einer Berufsausübungsbewilligung sind, haben sich bei der Ausübung ihres Berufes auf das der berufsspezifischen Aus- und Weiterbildung entsprechende Tätigkeitsgebiet zu beschränken.

Art. 8

Beizugspflicht

¹ Personen, die im Besitze einer Berufsausübungsbewilligung sind, sind verpflichtet, eine Ärztin beziehungsweise einen Arzt beizuziehen, wenn der Zustand der behandelten Person ärztliche Abklärung oder Behandlung erfordert.

² Ärztinnen und Ärzte haben einen Spezialisten beizuziehen oder eine Zweitmeinung einzuholen, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass die behandelte Person einer spezialärztlichen Abklärung oder Behandlung bedarf.

2. BESTIMMUNGEN ZU DEN EINZELNEN BERUFEN

Art. 9

Der Dentalhygieniker beziehungsweise die Dentalhygienikerin ist befugt, für die Berufsausübung gebräuchliche, nicht rezeptpflichtige Arzneimittel zu beziehen, anzuwenden und zu empfehlen.

Dentalhygieniker/
Dental-
hygienikerin;
Anwendung von
Heilmitteln

Art. 10

Die Hebamme beziehungsweise der Entbindungspfleger ist befugt, die vom Departement bezeichneten Arzneimittel ohne ärztliche Verordnung anzuwenden.

Hebamme / Ent-
bindungspfleger
1. Anwendung von
Heilmitteln

Art. 11

¹ Bei Komplikationen während der Schwangerschaft, der Geburt oder des Wochenbettes ist die Hebamme beziehungsweise der Entbindungspfleger verpflichtet, einen Arzt beizuziehen.

2. Berufspflichten

² Aussergewöhnliche Befunde bei Mutter und Kind hat sie beziehungsweise er unverzüglich dem Arzt beziehungsweise der Ärztin zu melden.

³ Bei Totgeburten ist die Hebamme beziehungsweise der Entbindungspfleger verpflichtet, den Bezirksarzt zu benachrichtigen.

Art. 12

Die Bewilligung zur Berufsausübung als Naturheilpraktikerin beziehungsweise als Naturheilpraktiker wird Personen erteilt, die sich ausweisen:

Naturheilprak-
tikerin/Naturheil-
praktiker
1. Bewilligung-
voraussetzungen

- a) für den Fachbereich Homöopathie: über eine Registrierung beim Erfahrungsmedizinischen Register oder die erfolgreiche Absolvierung der Prüfung beim Verein Schweizerische Homöopathie Prüfung (shp);
- b) für den Fachbereich Traditionelle Chinesische Medizin: über eine Registrierung beim Erfahrungsmedizinischen Register oder die erfolgreiche Absolvierung der Prüfung bei der Schweizerischen Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin (SBO-TCM)
- c) für den Fachbereich Traditionelle Europäische Naturheilkunde: über eine Registrierung beim Erfahrungsmedizinischen Register oder die erfolgreiche Absolvierung der Prüfung bei der Schulprüfungs- und Anerkennungskommission (SPAK).

Art. 13

2. Anwendung von Heilmitteln

¹ Die Naturheilpraktikerin beziehungsweise der Naturheilpraktiker ist befugt, Patienten mit nicht apothekenpflichtigen Heilmitteln zu behandeln.

² Sie beziehungsweise er darf Patienten mit homöopathischen Einzelsubstanzen, die im Homöopathischen Arzneibuch als giftig bezeichnet werden, behandeln, sofern diese nicht apothekenpflichtig und mindestens in der Potenz D4 verdünnt sind.

³ Sie beziehungsweise er ist nur berechtigt, Mittel der Abgabekategorie E abzugeben.

⁴ Ihr beziehungsweise ihm ist es untersagt, Patienten die Verwendung von Heilmitteln der Abgabekategorien A bis C zu empfehlen. Sie beziehungsweise er hat schriftliche Empfehlungen von Heilmitteln der Abgabekategorien D und E als „Heilmittlempfehlung“ zu kennzeichnen.

Art. 14

3. Berufspflichten

Der Naturheilpraktikerin beziehungsweise dem Naturheilpraktiker ist es untersagt:

- a) Blutentnahmen und Injektionen vorzunehmen oder anderweitige Praktiken anzuwenden, die Körperverletzungen und Blutungen zur Folge haben;
- b) Substanzen und physikalische Mittel anzuwenden, die offenkundig die Gesundheit gefährden;
- c) medizinische Interventionen sowie chirurgische und geburtshilfliche Verrichtungen vorzunehmen;
- d) übertragbare Krankheiten, einschliesslich Geschlechtskrankheiten, zu behandeln;
- e) Manipulationen an der Wirbelsäule vorzunehmen;
- f) amtliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen auszustellen.

Art. 15

Psychotherapeutin / Psychotherapeut, Zulassungserfordernis

Die Bewilligung zur psychotherapeutischen Tätigkeit wird Bewerbern und Bewerberinnen ohne eidgenössisches Arztdiplom erteilt, wenn sie sich ausweisen über:

- a) einen Studienabschluss in Psychologie als Hauptfach oder in einer entsprechenden Fächerverbindung an einer schweizerischen Universität. Das Gesundheitsamt kann in begründeten Fällen eine abweichende Grundausbildung anerkennen;
- b) eine auf einer wissenschaftlich anerkannten Psychotherapiemethode basierende Ausbildung, deren Wirksamkeit sich über ein breites Anwendungsgebiet erstreckt;

- c) die vertiefte Anwendung der gewählten Psychotherapiemethode auf die eigene Person sowie auf andere Personen unter fachlicher Kontrolle;
- d) ausreichende theoretische Kenntnisse im Gesamtbereich der Persönlichkeitsentwicklung und deren Störungen (einschliesslich des Kindes- und Jugendalters) auf wissenschaftlich anerkannten Grundlagen;
- e) eine den Gesamtbereich psychopathologischer Zustände des Erwachsenen- und/oder des Kindes- und Jugendalters umfassende praktische Tätigkeit. Sie kann Teil der psychotherapeutischen Ausbildung sein;
- f) eine in der Regel insgesamt zweijährige Praxis in direktem fachlich kontrolliertem Kontakt mit seelisch gestörten Personen.

Art. 16

Die ärztliche Leitung des Rettungsdienstes und die am Notfallort anwesende Ärztin beziehungsweise der am Notfallort anwesende Arzt können dem Rettungssanitäter beziehungsweise der Rettungssanitäterin die Befugnis zur Anwendung von Medikamenten delegieren.

Rettungssanitäter/
Rettungs-
sanitäterin;
Anwendung von
Heilmitteln

3. STELLVERTRETUNG**Art. 17**

¹ Die Stellvertreterbewilligung wird bis zu einem Jahr erteilt.

Dauer

² Die Bewilligung zur vorübergehenden Führung der Praxis einer verstorbenen Person mit einer Berufsausübungsbewilligung wird bis zu einem Jahr erteilt.

³ Die Bewilligungen können verlängert werden.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 18**

Die Berufsausübung, welche sich auf eine vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung erteilte Bewilligung stützt, ist weiterhin im Rahmen der erteilten Bewilligung gestattet.

Bestehende
Bewilligungen

Art. 19

Diplome in allgemeiner Krankenpflege, psychiatrischer Krankenpflege, Kinderkrankenpflege sowie Wochen- und Säuglingspflege sind dem Diplom Niveau II gleichgestellt.

Bisherige
Diplome und
Ausweise der
Krankenpflege
1. Diplom

500.010 Verordnung zum Gesundheitsgesetz

Art. 20

2. Fähigkeitsausweis

Fähigkeitsausweise für praktische Krankenpflege werden dem Diplom Niveau I gleichgestellt, sofern die Inhaberin beziehungsweise der Inhaber eine vom Gesundheitsamt anerkannte Weiterbildung absolviert hat.

Art. 21

Inkrafttreten,
Aufhebung
bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt zusammen mit der Teilrevision des Gesundheitsgesetzes vom 19. Oktober 2005 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Ausübung von Berufen des Gesundheitswesens vom 26. August 1997, die Verordnung über die Prüfung für Naturheilpraktiker vom 17. Dezember 1996 und die Verordnung über Stellvertreter und Assistenten von Medizinalpersonen vom 27. Oktober 1998 aufgehoben.